

Keine Bprgergeldansprpche mehr: Urteil zur Erwerbsminderungsrente!

Das LSG Berlin-Brandenburg entschied, dass Erwerbsminderungsrente den Bezug von Bprgergeld ausschlieát, wichtige Details zur Sozialhilfe.



Brandenburg, Deutschland - Eine aktuelle Entscheidung des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg sorgt für Aufregung unter Beziehern von Bprgergeld in Deutschland. Am 26. Februar 2025 hat das Gericht (Aktenzeichen L 18 AS 947/22) entschieden, dass Personen, die eine volle Erwerbsminderungsrente beziehen, keinen Anspruch auf Bprgergeld im Rahmen des Sozialgesetzbuches II (SGB II) haben. Dieses Urteil betrifft besonders die Betroffenen, die aufgrund von gesundheitlichen Einschränkungen in ihrer Erwerbsfähigkeit eingeschränkt sind.

Die zentrale Frage war: Sind Bezieher einer vollen Erwerbsminderungsrente auch weiterhin berechtigt, Bprgergeld

zu beziehen? Der Klæger, ein Diplom-Ingenieur, der seit 2008 Arbeitslosengeld II bezog, stellte im Jahr 2020 einen Antrag auf Erwerbsminderungsrente, der ihm ab Januar 2021 bewilligt wurde. Nach dieser Bewilligung hob das Jobcenter seine SGB II-Leistungen ab Dezember 2021 auf, was zur Klage fþhrte. Das Sozialgericht Frankfurt (Oder) wies die Klage im September 2022 zurþck und beståtigte die Entscheidung des Jobcenters. Der Klæger legte daraufhin beim Landessozialgericht Berufung ein, die allerdings ebenfalls abgewiesen wurde.

Wegfall der Hilfebedþftigkeit

Das Gericht stellte fest, dass der Klæger, aufgrund seiner vollständigen Erwerbsminderung, nicht mehr erwerbsfåhig ist und somit kein Anspruch auf SGB II-Leistungen besteht. Lebensunterhalt und grundlegende finanzielle Sicherheit sind durch die Erwerbsminderungsrente und gegebenenfalls Sozialhilfe gewåhrleistet. Laut " 7 Abs. 1 Nr. 3 SGB II ist Hilfebedþftigkeit bei Bezug einer Rente nicht gegeben. Dieses Urteil unterstreicht die Aussage, dass die Zuståndigkeit fþr finanzielle Unterstþtzung mit der Bewilligung einer Erwerbsminderungsrente zum Sozialhilfetråger þbergeht.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist, dass die Behauptung des Klægers, weiterhin Bþrgergeld und einen Bildungsgutschein fþr eine Umschulung beziehen zu wollen, nicht aufrechtzuerhalten war. Bildungsgutscheine kþnnen nur innerhalb des SGB II gewåhrt werden, und mit dem Wegfall des Anspruchs entfållt auch die Mþglichkeit, diese Gutscheine zu erhalten. Die Entscheidung verdeutlicht auch die Komplexitæt des Sozialrechts in Deutschland.

Soziale Absicherung und Grundsicherung

Bþrgergeld ist ursprþnglich als Grundsicherung fþr erwerbsfåhige Personen konzipiert. Wer nicht mehr in der Lage ist, mindestens drei Stunden tåglich zu arbeiten, fållt aus dieser Regelung heraus und hat stattdessen Anspruch auf

Grundsicherung nach SGB XII. Ein Großteil der Bevölkerung ist sich oftmals nicht über diese Unterschiede bewusst. Für Rentner und dauerhaft erwerbsgeminderte Menschen gibt es die Grundsicherung im Alter, die unabhängig vom Bürgergeld gewährleistet werden muss.

Die Entscheidung des Gerichts hat weitreichende Auswirkungen auf Betroffene. Diese müssen sich nun vermehrt an die Sozialämter wenden, um Hilfen zu beantragen. Auch die Anhebung der Regelsätze im Vergleich zu Hartz IV spielt hier eine Rolle, weshalb vielen Menschen, die auf Sozialleistungen angewiesen sind, die Notwendigkeit einer klaren Informationspolitik seitens der Behörden deutlicher vor Augen geführt wird.

Insgesamt zeigt das Urteil, dass Bürgergeld und Grundsicherung in Deutschland klare Grenzen haben und dass es für viele, vor allem für psychisch und physisch erkrankte Menschen, eine herausfordernde Situation bleibt, die durch komplexe rechtliche Rahmenbedingungen gekennzeichnet ist.

Details	
Ort	Brandenburg, Deutschland
Quellen	• rentenbescheid24.de • www.buerger-geld.org • www.arbeitslosenselbsthilfe.org

Besuchen Sie uns auf: n-ag.net